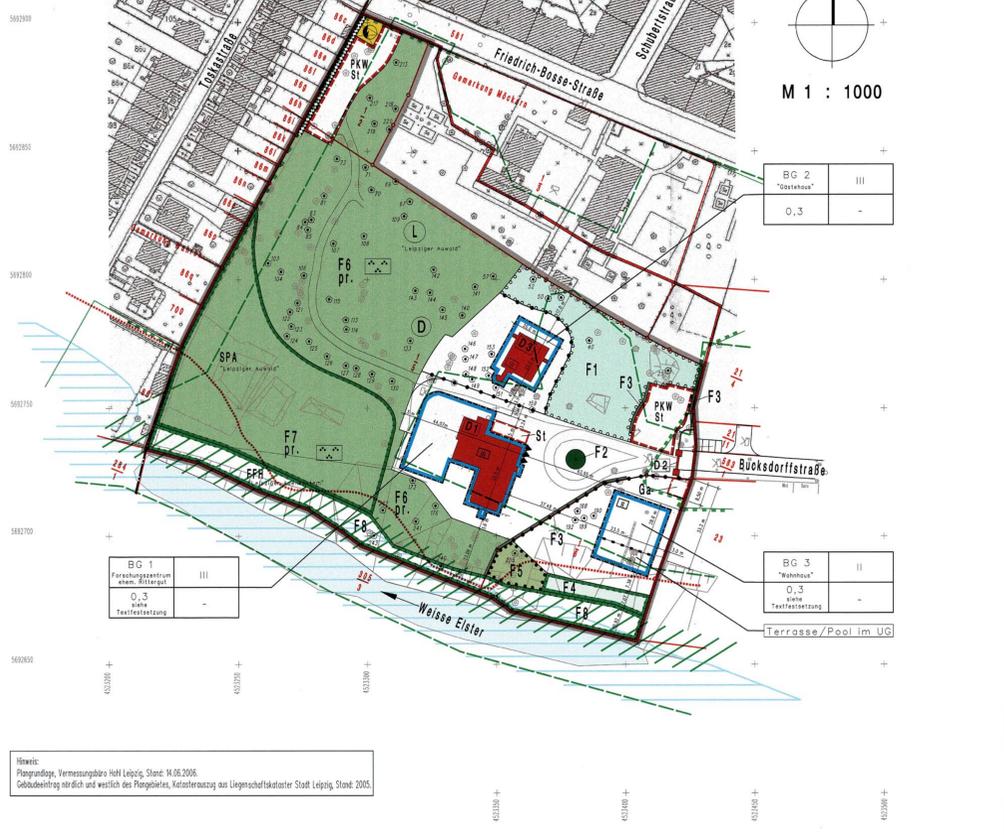


Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerklärung

[entsprechend PlanV 90]	
I. Festsetzungen	Rechtsgrundlage
1. Planungsrechtliche Festsetzungen	[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 BauGB]
1.1 Art der baulichen Nutzung	[§ 12 BauGB]
Baugebiet mit Angabe der Nummer und der Bezeichnung des Baugebietes, hier z.B. Baugebiet BG1 Forschungszentrum ehemaliges Rittergut Möckern (siehe textliche Festsetzung 1.1)	[§ 12 Abs. 3 BauGB]
1.2 Maß der baulichen Nutzung	[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]
z.B. 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) 0,3 – als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 1.2)	[§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO]
z.B. II Anzahl der Vollgeschosse II – als Höchstmaß	[§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO]
1.3 Baugrenzen	[§ 23 Abs. 1 BauNVO]
Baugrenze	[§ 23 Abs. 1 BauNVO]
1.4 Flächen für Versorgungsanlagen	[§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB]
Flächen für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Trafostation	[§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB]
1.5 Grünflächen	[§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB]
private Grünfläche Zweckbestimmung: Parkanlage	[§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB]
1.6 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	[§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Angabe der Nummer der grundränderlichen Festsetzung F8 (siehe textliche Festsetzung 1.8.1) (als selbstständige Flächenfestsetzung)	[§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Angabe der Nummer der grundränderlichen Festsetzung F4 (siehe textliche Festsetzung 1.5.1) (als selbstständige Flächenfestsetzung)	[§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Angabe der Nummer der grundränderlichen Festsetzung F7 (siehe textliche Festsetzung 1.7.2) (als selbstständige Flächenfestsetzung)	[§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]
1.7 Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	[§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB]
Anpflanzen von Bäumen (siehe textliche Festsetzung 1.4.2)	[§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB]
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Angabe der Nummer der grundränderlichen Festsetzung F1 (siehe textliche Festsetzungen 1.4.1)	[§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB]
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Hecken mit Angabe der Nummer der grundränderlichen Festsetzung F3 (siehe textliche Festsetzung 1.4.3)	[§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB]
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen F5 (siehe textliche Festsetzung 1.6)	[§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB]
1.8 Flächen für PKW- Stellplätze	[§ 12 BauGB]
Umgrenzung von PKW- Stellplätzen – selbstständige Fläche	[§ 12 BauGB]
1.9 Sonstige Festsetzungen	[§ 9 Abs. 7 BauGB]
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	[§ 9 Abs. 7 BauGB]
Abgrenzung zwischen Baugebieten	[§ 16 Abs. 5 BauNVO]
Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Festsetzungen innerhalb eines Baufeldes	[§ 16 Abs. 5 BauNVO]
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garage	[§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO]
St Ga – Stellplätze – Garage	[§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO]
Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren i.S. des BImSchG, hier: Lärmschutzwand (siehe textliche Festsetzung Nr. 11.0)	[§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB]
II. Nachrichtliche Übernahme	[§ 9 Abs. 6 BauGB]
Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts	[§ 9 Abs. 6 BauGB]
Hier: Landschaftsschutzgebiet "Leipziger Auewald" SPA- Gebiet "Leipziger Auewald" (keine logogeneue Abgrenzung) FFH- Leipziger Auenystem (keine logogeneue Abgrenzung) FFH- Leipziger Auenystem (keine logogeneue Abgrenzung) Festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ100 gem. § 100 Abs. 3 SächsWG; i.S. des § 31 b Abs. 2 des WHG	[§ 9 Abs. 6 BauGB]
III. Darstellungen ohne Normcharakter	
historischer Baumbestand mit Nummerierung – Bezug zum Grundrundsplan	
Vernehmung	
Irregularitäten	
Extremwasserlinie HQ500 gem. § 100 Abs. 3 SächsWG; i.S. des § 31 c WHG (nicht logogeneue)	
Flusschema der Nutzungssituationen	
Baugebietsteilgrenze Grenzlinie Grenzlinie	
Darstellungen der Plangrundlage	
Flurstücksgrenzen laut Kataster mit Flurstücksnummern	
Gemarkungsgrenze	
Beschung/Damm	

Teil B: Text

I. Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen [§ 9 Abs. 1 BauGB]

1.1 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 BauGB]

1.1.1 Baugebiet 1 "Forschungs- und Bildungszentrum"
[§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB] i.V.m. [§ 12 Abs. 3 BauGB]
Innerhalb des Baugebietes 1 "Forschungs- und Bildungszentrum" sind Nutzungen zulässig, die dem Ziel Forschung und Bildung dienen.
Zulässig sind weiterhin:
– Räume für gastronomische Versorgung (Cafeteria) mit einer maximalen Platzzahl von 40 Plätzen (exteriores Innere und außerhalb des Gebäudes)
– Räume für repräsentative Zwecke, wie Tagungen und Veranstaltungen
– Tiefgaragenplätze
– Räume für freie Berufe, die mit dem Forschungs- und Bildungszentrum in funktionaler Verbindung stehen
– Räume für Dienstleistungen des Medizin- und Umweltbereiches
– Wohnnutzung bis zu einem Anteil von maximal 20 Prozent der Gebäudenutzflächen
– Stellplätze

1.1.2 Baugebiet 2 "Gastehaus"
Zulässig ist ein Gastehaus mit acht Apartments.

1.1.3 Baugebiet 3 "Wohnhaus"
– Zulässig sind ein Wohngebäude mit integriertem Swimmingpool und eine Garage.

1.2 Maß der baulichen Nutzung – Grundflächenzahl [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB]

1.2.1 Baugebiet 1 "Forschungs- und Bildungszentrum"
Die gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO mögliche Überschreitung der GRZ wird in Abweichung von dem regelmäßig zulässigen Wert von 50 Prozent mit einem Wert von 70 Prozent festgesetzt.

1.2.2 Baugebiet 3 "Wohnhaus"
Die gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO mögliche Überschreitung der GRZ wird ausgeschlossen.

1.3 Zulässigkeit von Nebenanlagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Baugebiete
Nebenanlagen sind in den Baugebieten auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. § 14 Abs. 2 BauNVO.

1.4 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in den Baugebieten [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]

Baugebiet 1 "Forschungs- und Bildungszentrum"

1.4.1 F 1 Historische Parkanlage
Die festgesetzte Fläche ist die Parkanlage unter Wiederherstellung historischer Wegebeziehungen und des historischen Erscheinungsbildes der Parkanlage zu gestalten und zu pflegen.
Der vorhandene historische Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten, wo erforderlich freizustellen und bei Abgang zu ersetzen.
Sollte ein Erhalt von Altbäumen aufgrund der Versiegelung von durchwurzelten Bereichen nicht möglich sein, sind bei Abgang entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.4.2 F 2 Anpflanzung eines repräsentativen Baumes im Eingangsbereich
Auf dem in der Planzeichnung festgesetzten Standort ist eine Pyramidenleiche (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, Stammumfang 20-25 cm im Hohe) anzupflanzen. Die Baumscheibe ist in einer Mindestgröße von 8 m² anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Eine Abweichung bis zu 3 m von dem in der Planzeichnung festgesetzten Standort ist zulässig.

1.4.3 F 3 Heckenanpflanzungen
Gemäß Planzeichnung (F 3) sind geschlossene Hecken aus heimischen, standortgerechten Arten der Pflanzliste 1 mit einer Mindesthöhe von 1,0 m und einer endgültigen Aufwuchshöhe von 1,2 m bis 1,8 m anzupflanzen.

1.5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

1.5.1 F 4 Extensivwiese in Auenrandlage
Die festgesetzte Fläche ist als Extensivwiese zu entwickeln und dauerhaft extensiv zu pflegen.

1.6 Flächen mit Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen [§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB]

F 5 Erhalt des Gehölzbestandes im Böschungsbereich
Innerhalb der mit F 5 festgesetzten Fläche ist der Baum Nr. 205 sowie der vorhandene heimische Gehölzbestand zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

1.7 Grünflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB]

1.7.1 F 6 Historische Parkanlage
Die festgesetzte Fläche ist die Parkanlage unter Wiederherstellung historischer Wegebeziehungen und des historischen Erscheinungsbildes der Parkanlage zu gestalten und zu pflegen.
Der vorhandene historische Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten, wo erforderlich freizustellen und bei Abgang zu ersetzen.
Sollte ein Erhalt von Altbäumen aufgrund der Versiegelung von durchwurzelten Bereichen nicht möglich sein, sind bei Abgang entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.7.2 F 7 Naturnahe Gehölzfläche am Auenrand
Die festgesetzte Fläche ist als naturnahe Gehölzfläche mit Laub- und Nadelbaumbestand zu belassen bzw. zu entwickeln und extensiv zu pflegen.
Der vorhandene Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten oder sukzessive durch typische Arten des Eichen- Hainbuchenwaldes (Pflanzliste 2) zu ersetzen. Verästelungen sind nicht zulässig.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Exkursanlage) [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB]

1.8.1 F 8 Naturnahe ufernaher Sukzessionsstreifen
Die festgesetzte Fläche ist als naturnahe Sukzessionsfläche zu belassen bzw. zu entwickeln. Der vorhandene heimische, standortgerechte Baumbestand ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Die Anlage von Wegen und Versiegelungen ist nicht zulässig.

1.8.2 Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen
Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen ist so auszuführen, dass das auf den jeweiligen Flächen anfallende Niederschlagswasser weitestgehend innerhalb dieser Flächen versickern kann.

1.9 Gebiete, in denen bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen [§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB]

Einzelzeichnung fester Brennstoffe
Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist bei der Errichtung neuer oder wesentlich geänderter Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung > 15 kW zur Befüllung von Gebäuden der Einsatz fester Brennstoffe nur zulässig, wenn bei der Verbrennung folgender maximaler Schadstoffwert eingehalten wird:
Staub: ≤ 50 mg/m³ Absolvolumenstrom (bezogen auf 13 Volumenprozent Sauerstoffgehalt im Abgas; Herstellerangaben)

1.10 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren i.S. des BImSchG [§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB]

1.10.1 Lärmschutzwand
Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche ist eine Schallschutzwand von 2 m Höhe und einem Mindestschalldämmmaß von 25 dB (A) zu errichten.

II. Hinweise

II 1 Archäologischer Denkmalschutz – Bodendenkmalpflege
Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Relevanzbereich. Bezüglich des archäologischen Denkmalschutzes sind die Regelungen des Landesgesetzes für Archäologie zu beachten.
Demgemäß wurde folgende Auflage erteilt:
Vor Beginn der Erschließungs- und Baubearbeitung muss im von Baustellbetreiber betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden.
Diese besteht in der Flächenplanung, d.h. Abtragung des Oberbodens mittels eines exakt orientierten Graberötes (Hydraulilabger mit Bauschuh). Zur Überwachung der Flächenabtragung muss ein Facharchäologe der Behörde ständig zugegen sein.
Auf tretende Befunde und Funde sind sozuerst auszugraben und zu dokumentieren. Bauvergrößerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Der Termin für Grabung ist mit dem Landesamt für Archäologie im Rahmen einer Vereinbarung abzustimmen.
Das Ergebnis der Grabung kann weitere Untersuchungen erforderlich machen. Für die Grabungen sind zwischen dem Bauherrn und dem Landesamt für Archäologie eine Vereinbarung abzuschließen, die den Zeit- und Kostenrahmen definiert.

II 2 Denkmalschutz
Das Plangebiet unterliegt insgesamt dem Denkmalschutz. Einzelndemals, die dem Denkmalschutz unterliegen, sind das Herrenhaus, die Toranlage mit Mauer und der Eiskeller. Im Baugenehmigungsverfahren sind die Erfordernisse des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) zu beachten.

II 3 Schallschutz
Die Ostseite des Altbaus des ehemaligen Herrenhauses sollte nicht als Schlaf- oder Kinderzimmer genutzt werden.

Rechtsgrundlage

Gründungsrechtliche Hinweise

II 4 Artenschutz (faunistisch) [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 BauGB]
(Im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt).

II 4.1 Verwendung insektenfreundlicher Lampen
Für die Außenbeleuchtung im Plangebiet sollen insektenfreundliche Lampen mit geringem UV-Anteil (Natriumdampf-Hochdrucklampen) als Lichtquellen verwendet werden.

II 4.2 Anbringen von Nisthilfen und Quartierangeboten im Gehölzbestand
Im Gehölz der Flächen F 7, F 5 bzw. F 8 sollen insgesamt mindestens 6 Vogelnistkästen und am Gehölzrand mindestens 4 Fledermauskästen angebracht werden.

II 4.3 Anbringen von Nisthilfen und Quartierangeboten für Gebäude bewohnende Tiere
An den Gebäuden sollen auf mehreren Gebäudeseiten unter der Dachtraufe insgesamt mindestens 4 Nistmöglichkeiten für Vögel bzw. Unterschlupfmöglichkeiten für Fledermäuse angebracht werden.

II 5 Baumschutz (Im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt).
Bei Baumaßnahmen im Wurzelbereich von Bäumen sind Baumschutzmaßnahmen gemäß RAS LP 4 (z.B. Handschichtung, Wurzelbrücken und – insbesondere im Falle der Roten Nr. 213 – durch einen Sachverständigen ausgearbeitete Schutzmaßnahmen) zu ergreifen.
Generell ist bei Baumaßnahmen ein Baumschutzverständiger zur Einschätzung von Risiken heranzuziehen, der getreu auf die jeweilige Situation abgestimmte Baumschutzmaßnahmen entwickelt.
Vor Beginn der Baubearbeitung sind die Baumschutzmaßnahmen mit dem Grünflächenamt abzustimmen.
Sollte ein Erhalt von Altbäumen aufgrund der Versiegelung von durchwurzelten Bereichen nicht möglich sein, sind bei Abgang entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

II 6 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (Im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt).
Dem Eingriff im Plangebiet werden die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vollständig zugeordnet.

II 7 Begrünung der Lärmschutzwand
Die in der Planzeichnung festgesetzte Lärmschutzwand sowie darauf aufbauende bzw. nach Osten teilweise über die Stellplätze reichende, weitgehend unheimliche Kletterhilfen, z.B. aus Stahl oder Kunststoff, sind auf der Westseite mit standortgerechten, einheimischen Rank-, Schling- oder Klettergehölzen zu begrünen. (Im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt).
Hinweis zur Artenauswahl (nicht verbindlich geregelt):
Hedera helix
Clematis spec.
Lonicera spec.
Parthenoclematis tricuspidata
Parnoclematis quinquefolia
Rosa spec.
Efeu
Waldreben
Geißblatt
Dreilappiger Wilder Wein
Fünfblättriger Wilder Wein
Kletter- Rosen

Sonstige Hinweise

II 8 Überschwemmungsgebiete und Überschwemmungsgefährdete Gebiete
Das Plangebiet befindet sich zu einem geringen Teil im Überschwemmungsgebiet (S 100 Abs. 3 SächsWG) der Weissen Elster (HQ 100).
Auf die Regelungen des § 59 Abs. 3 SächsWG bzw. § 31 a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz wird auch für Ereignisse > HQ 100 ausdrücklich hingewiesen. Das Plangebiet liegt ebenfalls teilweise im überschwemmungsgefährdeten Gebiet (Extremwasserlinie HQ 500).

II 9 Beschränkungen während der Bauzeit (Im Durchführungsvertrag verbindlich geregelt).
Alle Baumaßnahmen wie Abbruch, Aushub und Rohbau sind im Zeitraum zwischen 01. August und 28. Februar durchzuführen.
Die Zufahrt auf die Baustelle soll von der Bücksdorffstraße über die Friedlich-Bosse-Strasse und durch die Parkanlage durchgeführt werden.
Die Baustelleneinrichtung soll im Nördlichen Bereich der Bücksdorffstraße (im Bereich der geplanten Stellplätze) erfolgen. Als Lagerplätze sollen befestigte Bereiche genutzt werden.
Es sollen lärm- und abgasarme Baufahrzeuge eingesetzt werden.
Zum Ausschluss von Beeinträchtigungen, besonders für Tiere, während der Bauzeit sind nach entsprechende Beschränkungen im Rahmen der Baugenehmigungs- und Ausführungsphase zu konkretisieren und umzusetzen.

Verfahrensvermerke

Satzung über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Leipzig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 295

Präambel
Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 295, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, die Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 295 wird hiermit aufgestellt.

Leipzig, den 4.10.08
Bürgermeister
Burkhard Jäger

Planunterlage
Die Übermittlung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungsamt Stand, vom 2005, wird bestätigt.

Leipzig, den 21.07.08
Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Anteilhaber

Aufstellungsbeschluss
Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 16.01.2008 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 3168 vom 08.02.2008 (§ 2 Abs. 1 BauGB) erfolgt.

Leipzig, den 12.08.08
Anteilhaber

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist am 08.06.2005 durchgeführt worden. (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

Leipzig, den 12.08.08
Anteilhaber

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.02.2006 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Leipzig, den 12.08.08
Anteilhaber

Beteiligungs- und Auswahlschreiben sowie öffentliche Auslegung
Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am 16.01.2008 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. 3168 vom 09.02.2006 bekannt gemacht.
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 09.02.2006 von der Auslegung benachrichtigt worden.
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 09.02.2006 bis zum 03.03.2006 öffentlich ausgestellt. (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Leipzig, den 12.08.08
Anteilhaber

Satzungsbeschluss
Die Ratversammlung der Stadt Leipzig hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am 03.07.08 die Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB)

Leipzig, den 12.08.08
Anteilhaber

Genehmigung der Satzung [§ 10 Abs. 2 BauGB]

LANDESDIREKTION LEIPZIG
Genehmigung in Verbindung mit Schreiben vom 29.10.2008
Aktenzeichen: 38-26/11.20-145/24.108
Registrier-Nr.: 13.104.12008
Leipzig, den 29.10.2008

Inkrafttreten
Die ortsübliche Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 21 vom 15.11.2008.
Mit diesem Tag ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten. (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Leipzig, den 20.11.08
Anteilhaber

Planfassung gemäß

§ 2(1) BauGB	§ 4(1) BauGB	§ 4(2) BauGB	§ 3(1) BauGB	§ 4(4) BauGB	§ 1(1) BauGB	§ 1(1) BauGB
					0,3 (7)	2,0 (11) 08

Datum/Unterschrift: Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift

Stadt Leipzig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 295
Forschungszentrum ehemaliges Rittergut Möckern

Stadtbezirk: Nordwest
Ortsteil: Möckern

Überichtskarte:
Umgebung des Bebauungsgebietes und anschließend Bebauungspläne (soweit vorhanden)

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planverfasser:
ICL INGENIEUR-CONSULT
Querenstraße 47
04107 Leipzig
Tel. 0341/418 41 0
Fax 0341/418 41 11
INGENIEUR- u. ARCHITECTEN

14.10.2008
Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß:

§ 2(1) BauGB	§ 4(1) BauGB	§ 4(2) BauGB	§ 3(1) BauGB	§ 4(4) BauGB	§ 1(1) BauGB	§ 1(1) BauGB
					0,3 (7)	2,0 (11) 08

Datum/Unterschrift: Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift Datum/Unterschrift